

Heimatverein Lostau e. V.

Satzung (Satzungsneufassung)

Präambel

Der nach dieser Satzung gegründete Heimatverein Lostau ist gemeinnützig tätig und dient nicht einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Lostau e. V.“ und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Burg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Lostau. Die Wohnanschrift des jeweiligen Vorsitzenden ist die Geschäftsadresse des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein befasst sich mit Kultur, Geschichte, Heimatkunde sowie Traditions- und Heimatpflege. Er beabsichtigt, die Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung durch Projekte und Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern. Es sollen dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereint, gepflegt und weiterentwickelt werden. Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit der bebauten Ortslage und der umliegenden Gemarkung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 ff. der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, darüber hinaus, wenn es die Belange des Vereins erfordern, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Diese wird vom Vereinsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und -Zeitpunktes einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Bei Eilbedürftigkeit oder aufgrund eines schriftlichen Verlangens von min-

destens 25 % der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit verkürzter Ladefrist von 3 Tagen einberufen werden.

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, die nicht dem Vorstand übertragen werden können:

- Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen und Besetzung des Wahlvorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beratung von Sitzungsgegenständen und Anträgen, Änderung der Rechtsform

Die Kassenprüfung ist vor der Jahreshauptversammlung durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 5 Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- Vorsitzender
- 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
- 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt vor, wenn durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch einen Vertreter, der gesamte Vorstand schriftlich zur Vorstandssitzung geladen wurde. Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage. Es müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Eine Vertretung durch Dritte ist unzulässig. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter, von denen jeweils 2 Personen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Heimatvereins kann jede Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Der Vorstand muss dem Antrag auf Aufnahme durch Beschluss zugestimmt haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Monats, der auf die zustimmende Beschlussfassung folgt.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch einseitige schriftliche Erklärung des Mitgliedes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn Verstöße gegen die Satzung vorliegen, oder bei sonstigen Hinderungsgründen für ein Fortbestehen der Mitgliedschaft
- bei Tod des Mitgliedes

Dem Vorstand bleibt die Erhebung rückständiger Beiträge vorbehalten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag ist am 31. März des Geschäftsjahres fällig. Die Zahlungen haben ausschließlich per Überweisung auf das Konto des Vereins zu erfolgen.

Mit Zustimmung des Vorstandes kann eine quartalsweise Zahlung des Beitrages zum 30.03., 30.06., 30.09. und 20.12. zu je einem Viertel des Jahresbeitrages erfolgen.

Die vor dem Fälligkeitstag des Mitgliedsbeitrages durchzuführende Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages.

§ 8 Beschlussfassungen

Alle Angelegenheiten des Vereins, ausgenommen sind hiervon nur die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die vom Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt. Diese Beschlüsse sind in einfacher Mehrheit angenommen, solange es sich nicht um Satzungsänderungen handelt. Beschlüsse zu Satzungsänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift durch einen vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu benennenden Protokollführer zu fertigen, die von zwei Stimmberechtigten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lostau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 8. Juli 2020 beschlossen.

Lostau, den 8. Juli 2020